

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 27/13 B

L 10 U 2838/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 U 4531/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013 und
Beordnung von Rechtsanwalt Dr. S , , wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung des Rechtsanwalts Dr. S. ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Auf den PKH-Antrag des Klägers hin war die Erfolgsaussicht der Sache vom Senat summarisch zu prüfen. Diese Prüfung hat - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht ergeben, dass dieser einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG wird geltend machen können. Da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf PKH und damit auch der Antrag auf Beordnung von Rechtsanwalt Dr. S. abzulehnen.
- 2 2. Die vom Kläger bereits privatschriftlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Der Kläger hat die Beschwerde nicht formgerecht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt, obwohl er durch die zutreffende Rechtsmittelbelehrung des LSG auf dieses Erfordernis hingewiesen worden ist. Da es an der gesetzlich vorgeschriebenen Form mangelt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

